

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

4. November 2015

Nummer 48

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| Inkrafttreten eines Bebauungsplanes | 1433 |
| - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf | |
| Widmung von Verkehrsflächen | 1434 |
| - Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost | |
| Öffentliche Zahlungserinnerung | 1434 |
| 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Bundesstadt Bonn Vom 27. Oktober 2015 | 1435 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 1437 |
| - Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste) | |

BUNDESSTADT BONN Der Oberbürgermeister

Inkrafttreten eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22.10.2015 folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr. 7621-54 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Poppelsdorf, zwischen Endericher Allee, Nußallee, Meckenheimer Allee, Karlrobert-Kreiten-Straße, Carl-Troll-Straße und der Autobahnanschlussstelle Bonn-Poppelsdorf ist gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan kann während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 26.10.2015

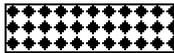
Sridharan
Oberbürgermeister

Widmung von Verkehrsflächen

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straße „In den Wiesen“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 59, Nr. 586 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die bereits im Amtsblatt der Stadt Bonn Nr. 5 vom 16.02.2000 veröffentlichte Widmung der Straße „In den Wiesen“ wird gemäß § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen, da die gewidmete Fläche nicht dem tatsächlichen Ausbau entspricht.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 13 A, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, ute.kistenich@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 21. Oktober 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Walter Hudec
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde

ÖFFENTLICHE ZAHLUNGSERINNERUNG

Hiermit erinnern wir an die Zahlung der am 15.11.2015 fällig werdenden Grundbesitzabgaben, Gewerbesteuer, Vergütungssteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer.

Bei verspäteter Zahlung müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Säumniszuschläge berechnet werden. Falls Mahnung und ggf. zwangsweise Einziehung erforderlich werden, entstehen weitere Kosten.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das Kassenzeichen an.

Wer abbuchen lässt, spart sich Arbeit und Wege.

Unter Telefon 77 2300 gibt die Stadtkasse Auskunft über das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren.

Bonn, den 04.11.2015

**1. Satzung zur Änderung
der
Satzung zur Erhebung einer
Beherbergungssteuer im Gebiet der Bundesstadt Bonn**

Vom 27. Oktober 2015

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Bundesstadt Bonn vom 12.05.2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, Seite 537), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.“

2. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks „Erklärung zu aus beruflichen Gründen veranlassenen Beherbergungen“ erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3).

Die in diesem Vordruck **von abhängig Beschäftigten** gemachten Angaben müssen belegt werden. Als solche Nachweise werden anerkannt:

- eine formlose Arbeitgeberbescheinigung, welche mindestens den Namen des Mitarbeiters (Beherbergungsgast) und den Beherbergungszeitraum beinhaltet

- eine offizielle Akkreditierung des Beherbergungsgastes bei einem im Beherbergungszeitraum im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Kongress, bzw. einer im Bonner Raum stattfindenden berufsbezogenen Tagung, Fortbildung oder Ähnlichem
- die Buchung des Zimmers über den Arbeitgeber, bzw. die Rechnungsstellung gegenüber dem Arbeitgeber

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

— — —

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 27. Oktober 2015

Sridharan
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

| | |
|---|------------------------------|
| Datum 20.10.2015 | PK-Nr. 7777.1591.4011 |
| Betroffene/r Al Naemi, Jumah Matar, Brunnenallee 15, 53 332 Bornheim | |
| Datum 20.08.2015 | PK-Nr. 7777.1724.4447 |
| Betroffene/r Alharbi, Naji Saad M, Am Fronhof 10, 53 177 Bonn | |
| Datum 24.08.2015 | PK-Nr. 7777.3079.7888 |
| Betroffene/r Alatawi, Ahmad Eid S, Kalker Hauptstr. 247, 51 103 Köln | |
| Datum 13.10.2015 | PK-Nr. 7777.1766.9677 |
| Betroffene/r Tamiz, Murtaza, Wurzerstr. 53, 53 175 Bonn | |
| Datum 16.10.2015 | PK-Nr. 7777.1595.7772 |
| Betroffene/r Gündogdu, Murat, Burgstr. 14, 53 619 Rheinbreitbach | |
| Datum 14.10.2015 | PK-Nr. 33-21/2-15-M-13409 |
| Betroffene/r Halter/in des Kfz Audi (YLG 765, FIN: WAUZZZ89ZJA115260), abgeschleppt 05.10.2015 in Bonn, Maarstr. 217 | |
| Datum 15.10.2015 | PK-Nr. 33-21/2-15-H-33060 |
| Betroffene/r Halter/in des Kfz Mazda 323F; amtl. Kennz. GL-9419, (FIN: JMZBJ14R201156313)3, abgeschleppt 14.10.2015 in Bonn, Hoverstr. | |
| Datum 21.09.2015 | PK-Nr. 7779.3260.3541 |
| Betroffene/r Michels, Giuliano-Allessandro, Königswinterer Str. 346, 53 227 Bonn | |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **23. Oktober 2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Widmung der Straße „In den Wiesen“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost

